

Die Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bedingung: Die Wertpapiere werden nur vorübergehend gehalten. Keine Beteiligung an anderen Unternehmen > 20 % am Grundkapital (→ sonst: Pos. A. III)

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2. sonstige Wertpapiere
z. B. Tochtergesellschaften	Fremde Unternehmen

In der Praxis von geringer Bedeutung, da Anteile an Tochtergesellschaften eher im Anlagevermögen verbucht werden (→ Pos. A. III).

1. Zugangsbewertung: HGB § 255 (1)

Anschaffungskosten =	<i>Beispiele:</i>
Anschaffungspreis	Börsen-Aktienwert beim Kauf
+ Anschaffungsnebenkosten	Notariatskosten, Makler-Provisionen, Bankgebühren, Spesen

2. Folgebewertung:

bei vorübergehender oder dauerhafter Wertminderung
Strenges Niederstwertprinzip
→ niedrigerer Wert <u>muss</u> ausgewiesen werden.

HGB § 253 (4)

Entwickelt sich der Aktien-Wert wieder nach oben:

→ **Zuschreibung** erforderlich. HGB § 253 (5)

Achtung: Jedoch höchstens zur **Bewertungsobergrenze** (=Anschaffungskosten).